

Abonnements

werden von den Postanstalten, den Briefträgern und unseren Nebenstellen im Kreise oder direkt beim Verlage angenommen.



Anzeigen

werden im Verlage: Berlin W 35, Köpenickerstr. 87, von unseren Nebenstellen im Kreise und allen Anzeigen-Expeditoren angenommen.

Teltower Kreisblatt

Täglich erscheinende Zeitung.

Telefon-Anschluß: Sammel-Nr. B 2 Köpenick 0671.

Postfachkonto: Berlin 1519 51.

Nr. 50.

Berlin, Mittwoch, den 28. Februar 1934.

79. Jahrg.

Wichtige Beschlüsse des Reichskabinetts

Das Gesetz über nationale Feiertage — Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung — Vereinfachung der Verwaltung

Das Reichskabinett verabschiedete in seiner Dienstag-Sitzung zunächst ein Gesetz über die Feiertage. Danach ist der nationale Feiertag des deutschen Volkes der 1. Mai.

Außer den genannten nationalen Feiertagen und den Sonntagen sind Feiertage der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der Simultage, der Pfingstmontag, der Ruhetag am Mittwoch vor dem letzten Trinitatis-Sonntag und der erste und zweite Weihnachtstag.

Nach einem weiteren Beschluß des Kabinetts ist die Zustimmung des Reiches zum Verzicht auf ein Heimfallrecht seitens des bayerischen und württembergischen Staates für die Lotabahn u. S. in München erteilt.

Das Reichskabinett verabschiedete ferner ein Gesetz zur Vereinfachung und Vereinfachung der Verwaltung.

Dieses Gesetz stellt die Einheitlichkeit der Verwaltungsverfahren und enthält Vereinfachungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Reichspost- und Reichsfinanzverwaltung.

Amtliches.

Weitere amtliche Bekanntmachungen sind im Inseratenteil dieser Nummer veröffentlicht.

Verkehrserhöhung.

Auf der Kreisbahn Leuzsch-Rietzdorf finden von Station 4,0-4,6 auf die Dauer von etwa 4 Wochen umfangreiche Erarbeiten statt.

Berlin, den 27. Februar 1934.

Landrat des Kreises Teltow. Koennecke.

Der Schmaldecker Anbau Fiedler in Nummersdorf ist dem Anbauverband überlassen worden.

Berlin, den 27. Februar 1934.

Landrat des Kreises Teltow. Koennecke.

Die Anstellungsgenehmigung gemäß § 13 Abs. 2 des Anstellungsgesetzes vom 10. August 1904 (G.-S. S. 227) haben beantragt:

Table with 3 columns: Vor- und Zuname, Wohnort, für Neubau in. Lists names and locations like Berlin-Charlottenburg, Blantzenfelde, etc.

Etwasige Einsprüche gegen die Anstellungen-Förmen bitten 7 Tagen bei mir erhoben werden. Die Pläne liegen bei dem Gemeindevorsteher bzw. dem dem Bürgermeister in Teltow zur Einsichtnahme aus.

Berlin, den 26. Februar 1934.

Landrat des Kreises Teltow. Koennecke.

A. VII. D. 37.

Das Gesetz zur Änderung des Kriegspersonen-Schadengesetzes

bestimmt, daß die Versorgung für Schäden an Leib und Leben, die jemand im Zusammenhang mit inneren Unruhen erlitten hat, nicht mehr stattfindet, soweit es sich um Angehörige staatsfeindlicher Parteien oder um Förderer ihrer Bestrebungen handelt.

Die Bedeutung der Gesetze. Nach dem Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltung entscheidet der Reichsverkehrsminister in allen Streitigkeiten, die zwischen Verkehrsunternehmen und einzelnen Verkehrsgebieten auftreten.

Die Bedeutung der Gesetze. Nach dem Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltung entscheidet der Reichsverkehrsminister in allen Streitigkeiten, die zwischen Verkehrsunternehmen und einzelnen Verkehrsgebieten auftreten.

Die Bedeutung der Gesetze.

Nach dem Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltung entscheidet der Reichsverkehrsminister in allen Streitigkeiten, die zwischen Verkehrsunternehmen und einzelnen Verkehrsgebieten auftreten.

Der Reichsverkehrsminister hat auch grundsätzlich die Entscheidung in allen Fragen der Tarifpolitik. Auf dem Gebiete der Reichspost wird der Verwaltungsrat durch einen nur noch beratenden Beirat ersetzt.

Außerdem werden die Staatsverträge zwischen dem Reich und den Ländern über den Übergang der früheren Staatsbahnen und Postverwaltungen aufgehoben, womit der langjährige Streit über die Entschädigungsforderungen der Länder an das Reich wegen der Überlassung von Bahnen und Post erledigt ist.

Die Abgaben der Reichspost an das Reich. Es sind weiter genaue Bestimmungen getroffen über die Abgaben, die die Reichspost an das Reich zu zahlen hat, und zwar hat die Reichspost unter Auslastung der Summen, die an ausländische Verkehrsverwaltungen und an die Reichsbahn für geleistete Dienste gezahlt werden müssen, an das Reich folgende Summen abzuliefern:

Bei einer Einnahme von weniger als 2,2 Milliarden 3 Prozent, bei einer Einnahme von 2,1 bis 2,4 Milliarden 6 1/2 Prozent, bei einer Einnahme von mehr als 2,4 Milliarden 8 1/2 Prozent. Es werden weiter im Gebiete der Reichspost bis zum 1. April 1934 die Oberpostdirektionen Darmstadt, Halle, Konstanz, Regnitz und Minden aufgehoben.

Die neuen Grenzen der Oberpostdirektionen bestimmen der Reichspostminister im Einvernehmen mit dem Reichsinnenminister. Für abgetrennte Gebiete der Länder gelten jetzt künftig diejenigen Oberpostdirektionen als zuständig, in deren Gebiet diese Gebiete liegen.

Bei den Finanzämtern treten folgende Veränderungen ein: Die Finanzämter in Oldenburg und Unterweiser werden aufgehoben. In ihre Stelle tritt das Landesfinanzamt in Bremen. Die Regierungsbezirke Städte und Württemberg werden dem Landesfinanzamt Bremen angegliedert.

Die Landesfinanzämter in Oldenburg und Unterweiser werden aufgehoben. In ihre Stelle tritt das Landesfinanzamt in Bremen. Die Regierungsbezirke Städte und Württemberg werden dem Landesfinanzamt Bremen angegliedert.

Die Drie Itona, Wandsbef und Harburg-Wilhelmsburg werden an das Landesfinanzamt Hamburg angegliedert. Die Abteilungen für West- und Verkehrssteuern in Braunschweig und Lübeck werden aufgehoben.

Das Recht der Zustimmung der Länder für Änderungen in den Verkehrsunternehmen der Reichsbahn wird künftig von der Reichsregierung wahrgenommen.

Außerdem gelten die Staatsverträge derjenigen Länder als erloschen, die ihre Reichsbahnen schon vor dem Kriege auf das Reich haben übergeben lassen, also die Staatsverträge mit Thüringen, Hamburg und Bremen. Beamte, die bei diesen genannten Veränderungen im Gebiete der Reichspost, der Reichsfinanzverwaltung und der Reichsbahn entbehrlich werden, können in den einseitigen Ruhestand versetzt werden.

Das Gesetz zur Änderung des Kriegspersonen-Schadengesetzes

bestimmt, daß die Versorgung für Schäden an Leib und Leben, die jemand im Zusammenhang mit inneren Unruhen erlitten hat, nicht mehr stattfindet, soweit es sich um Angehörige staatsfeindlicher Parteien oder um Förderer ihrer Bestrebungen handelt.

Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung

Die Versorgungsmittel der im Kampf erlittenen Schäden. Dieses Gesetz bestimmt im einzelnen, daß Angehörige der NSDAP und des Stahlhelm auf Antrag wegen Schäden, die sie an ihrer Gesundheit im Kampf mit innerpolitischen Gegnern der nationalen Erhebung erlitten haben, bis zu dem Termin des 13. November 1933 Schadenersatz erhalten können.

Die Bestimmung gilt auch für die Hinterbliebenen von ermordeten Kämpfern der nationalen Bewegung;

es gilt auch für Angehörige früherer nationaler Verbände. Die Entscheidung liegt in allen Fällen bei der Hilfskasse der Hauptabteilung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, die ihre Zustimmung erteilen muß. Die Hilfskasse kann auch selbst entsprechende Anträge stellen.

Die Versorgung kann entzogen werden, wenn jemand aus der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei nach erfolgter Verurteilung oder erlittenen Schadens ausgeschlossen ist oder dementsprechend aus dem Stahlhelm ausgeschlossen ist, oder wenn sich nach seinem Ausscheiden nachträglich herausstellt, daß Gründe vorliegen, die seinen Ausschuß zur Folge gehabt hätten.

Der Reichsarbeitsminister trifft die Bestimmung darüber, welche ehemaligen nationalen Verbände unter dieses Gesetz fallen. Das Gesetz tritt bereits mit dem 1. Januar 1934 rückwirkend in Kraft. Wenn ein Antrag vor dem 1. Januar 1935 gestellt wird, wird die Versorgung schon vom 1. Januar 1934 ab gewährt. Sterberegeld wird auch dann gezahlt, wenn der Tod vor dem 1. Januar 1934 eingetreten ist.

Der 13. November 1933 als Stichtag gewählt wurde, weil seit dem 12. November 1933 Deutschland infolge der Volksoffensive und der Wahl einer einheitlichen Nation geworden ist. Die Entschädigungen können für alle Schäden, Verbindungen und Todesfälle beantragt werden, die sich seit dem November 1918 ereignet haben. Entschädigungen werden unter der Voraussetzung einer 25prozentigen Erwerbsunfähigkeit entsprechend den geltenden Bestimmungen des Reichsversorgungsgesetzes gezahlt. In Betracht kommen insbesondere Verletzungen und Schäden, die im Kampfe mit Kommunisten und Marxisten erlitten sind. Das Gesetz enthält noch einzelne Bestimmungen darüber, wie sich die Versorgungspflicht